

Der Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Köln, Band I – Teilplan Allgemeine Grundlagen und Band II – Teilplan Siedlungsabfälle in der Fassung von 2000 wurde fortgeschrieben und am 27.12.2004 im Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln (S. 586 ff) bekannt gegeben.

Darüber hinaus wurden durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004 (Anhang 1) aus Band I das Kapitel B II (Abfallwirtschaftliche Ziele) (Anhang 2) und aus Band II die Kapitel 6 (Zeitplan und weitere Umsetzung) und 7 (Entsorgungsgebiete, Kooperationen und Transportsituation) (Anhang 3) für verbindlich erklärt.

Die beiden Teilpläne des Abfallwirtschaftsplans können auf der Internetseite der Bezirksregierung ([www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter 5-Umweltabteilung, Dezernat 52) eingesehen werden.

#### Erläuterungen:

Mit der vierten Fortschreibung trifft der Abfallwirtschaftsplan die Grundaussagen, die für eine Entsorgungsstruktur für den Regierungsbezirk Köln nach dem Jahr 2005 gelten sollen.

Gleichzeitig werden mit der sogenannten Verbindlichkeitserklärung eine Reihe von Eckpunkten vorgegeben, die

- die abfallwirtschaftlichen Ziele (Vermeidung, Verwertung, Behandlung, Abfalltransport)
- die Beendigung der Ablagerung von nicht-inerten Abfällen
- die Zuordnung der Beseitigungspflichtigen zu Entsorgungsregionen sowie
- die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung von außerhalb des Regierungsbezirks Köln zu Beseitigungsanlagen im Regierungsbezirk

regeln.

Durch die Ermächtigung der Bezirksregierung zur Feststellung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplanes oder von Teilen dessen durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit erhalten die darin detailliert und explizit aufgeführten Planteile unmittelbare Außenwirkung.

Diese unmittelbare Rechtsentfaltung betrifft u.a. auch Festlegungen wie die Zuweisung zu Abfallbeseitigungsanlagen für die Entsorgungspflichtigen.

Im Hinblick auf die Thematik „zugewiesene Abfallbeseitigungsanlagen“ haben sich für den Rhein-Sieg-Kreis bei den möglichen Anlagen für die Behandlung von nicht-inerten Abfällen im Vergleich zur Entwurfsfassung des Abfallwirtschaftsplans Veränderungen ergeben.

War im Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans noch vorgesehen, dass der Rhein-Sieg-Kreis bei der Entsorgung der thermisch zu behandelnden Abfälle allein der Müllverbrennungsanlage Bonn zugeordnet werden sollte, so heißt es nunmehr in Nummer 7.2.2 des Band II: „Der Rhein-Sieg-Kreis wird seine Restabfälle zur Beseitigung in der MVA Bonn bzw. im MHKW Leverkusen entsorgen. Den Mitgliedern der Entsorgungsregion Süd wird mit diesem AWP aber auch die Möglichkeit eingeräumt, ggf. eine andere gleichwertige Verteilung auf die Verbrennungsanlagen in Bonn und Leverkusen zu vereinbaren.“

Eine unmittelbar praktische Auswirkung hat die neue Formulierung zunächst nur im Hinblick auf die Ausweichmöglichkeiten aufgrund der derzeitigen Kontingentknappheit, die sich mit der Schließung der Deponien für organische Abfälle ergeben hat. Mit der Schließung der Deponie in Mechernich für Hausmüll gelangen jetzt auch weitaus größere Mengen an Restmüll in die MVA Bonn. Durch die dort noch bestehenden Verpflichtungen, Gewerbe- und Industrieabfälle anzunehmen, sind die Kontingente insgesamt nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund sind Ausweichmöglichkeiten notwendig. Für

kommunale Abfälle gestattet die Bezirksregierung in Köln eine Anlieferung nur an den im AWP hierfür vorgesehenen Anlagen.

Darüber hinaus wird es eine unmittelbare Auswirkung nicht geben, da die RSAG vertraglich eine Verbrennung in der MVA Bonn bis Ende 2014 vereinbart hat. Lediglich im Fall einer Kündigung des Restmüllvertrages wären die Vorgaben des AWP im Rahmen einer neuen Ausschreibung zu berücksichtigen.